

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 76.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

## Bescheid.

Auff Vorbringen Hansen vnd David von Lemsol Klägern an einem / Christoph von Hödern Beklagten am andern Theil / Geben zc. diesen Bescheid: Daß Beklagter Klägern das Gut Zschopa/daran sie die gesambte Hand haben / wegen Erlegung des Kauffschillings der dreißig tausent Thaler abzutreten vnd einzureumen schuldig.

## Cas. 76.

Const. Elect. 46. p. 2.

Hans Georg von Meusebach hat zu Ansehrung seiner Schwester Jungfer Euphronen zweytausent Thaler bey Christoph von Schausen auffgenommen / vnd darfür ihme sein Gut Zschendorff / jedoch ohne Consens des Lehnherrn vnd Mitbelehnten verpfendet / mit diesem angehenaten pacto; Weil er ohne das schuldig/seine Schwester auffm Lehn auszustatten / so wolle er ehftgedachten Christoph von Schausen Ehurft wie auch der Mitbelehnten Consens ausbrinnen vnd einhändigten. Er verfürcht aber darüber / vnd lömbe sein Lehn an die Mitbelehnten Hans vnd Georgen von Knobelsdorf Als nun Christoph von Schausen bey den Mitbelehnten vnzalung ansucht / wollen sie solchs auffm Lehn zu thun sich verweigern / Q. 4. i.

Schau

Schau  
Elect.nopf. feud  
B. kläg  
gnat. vel  
n. addit.  
177. num.Kläger  
folgenderAuff V  
Kläger a  
gen von  
Theil/Ge  
Georg von  
ley Kläger  
setzung sei  
Landoblich  
des Consi  
thene Lösch  
sollen / Se  
klage wrey  
von Zeit an

Schausen Kläger fundire sich auff die *Sonst. Elector. 46. p. 2* & *in iis que tradit Schutz. in Synopf. feud. c. 8. n. 78. & n. 88.*

Beklagte fundire sich *in text. c. un. in pr. an agnar. vel filius def. poss. ret. feud. 2. Jacob Schutz in addit. ad Modest. Pist. part. 3. q. 122. n. 137. & segg. num. 144. & seq.*

## Nota.

Klägers Suchen ist fundire, derhalben nachfolgender Bescheid zu verabscheiden.

## Bescheid.

Auff Vorbringen Christoph von Schausen / Klägern an einem / Anwalden Hans vnd Georgen von Knobelsdorff Beklagten am andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid: Diemeil Hans Georg von Neusebach / die zwey tausent Thaler bey Klägern Christoph von Schausen zu Ausstattung seiner Schwester aufgenommen / vnd Landvbllichen herbracht / auch in Churfl. S. Landes Constitution klar versehen / daß die vnberathene Töchter aus dem Lehn ausgestatter werden sollen / So seind auch Beklagte Klägern die geklagte zwey tausend Thaler beneben dem Zinsen von Zeit an des Vorzugs zu bezahlen schuldig.

Rr 3

Cas.